

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 5/08 B

L 10 AS 15/06 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
1 S 471/05 (SG Schleswig)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

JobCenter Kiel, Arbeitsgemeinschaft für Arbeit und Integration,
Adolf-Westphal-Straße 2, 24143 Kiel,

Beklagter, Antragsgegner
und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Mai 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richterinnen
H ü t t m a n n - S t o l l und Dr. D ü r i n g
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 23. November 2007 wird zurück-
gewiesen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Der Senat verweist insoweit auf den Beschluss vom 5. März 2008 über den Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision Prozesskostenhilfe zu bewilligen. Das Vorbringen des Klägers im Schriftsatz vom 7. März 2008 führt zu keiner anderen Beurteilung.
- 2 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Es muss daher anhand des anwendbaren Rechts unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung, ggf sogar des Schrifttums, angegeben werden, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Diesen Anforderungen genügen die Ausführungen des Klägers nicht. Soweit der Kläger vorträgt, es sei von grundsätzlicher Bedeutung, ob bei der Heranziehung eines Mietspiegels die angemessene Höhe der Kaltmiete und der Nebenkosten nur in der unteren Kategorie des Mietspiegels angesiedelt werden dürfe, hat er nicht dargetan, dass und inwiefern die Rechtsfrage bislang höchstrichterlich nicht geklärt worden ist. Hierfür hätte er unter Auswertung der höchstrichterlichen Rechtsprechung vortragen müssen, dass das Bundessozialgericht (BSG) zu der bezeichneten Rechtsfrage noch keine einschlägigen Entscheidungen gefällt hat bzw dass durch schon vorliegende Urteile die aufgeworfenen Fragen noch nicht oder nicht umfassend beantwortet sind (BSG SozR 1500 § 160a Nr 65). An entsprechenden Ausführungen fehlt es indes. Der Beschwerdeführer nennt zwar die einschlägigen Urteile des BSG vom 7. November 2006 (B 7b AS 10/06 R = SozR 4-4200 § 22 Nr 2 und B 7b AS 18/06 R = SozR 4-4200 § 22 Nr 3). Er setzt sich aber in keiner Weise mit den dort aufgestellten abstrakten Rechtssätzen zu den Maßstäben für die Angemessenheit der Unterkunftskosten auseinander.
- 3 Soweit der Kläger meint, es sei höchstrichterlich noch nicht geklärt, ob in Mietspiegeln und Wohngeldtabellen eine Differenzierungen nach dem Alter der Wohnung zulässig sei und ob ein Mietspiegel mit teilweise sehr wenigen Wohnungen ein valide Entscheidungsgrundlage bilden könne, fehlt es an einer hinreichenden Darlegung der Klärungsfähigkeit der Rechtsfragen. Klärungsfähig ist eine Rechtsfrage nur, wenn sie für den zu entscheidenden Fall rechtserheblich ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Zur formgerechten Darlegung der Klärungsfähigkeit reicht nicht die unsubstantiierte Behauptung, dass eine Frage streitentscheidend gewesen sei, es ist vielmehr im Einzelnen zu begründen, dass die Entscheidung des Rechtsstreits insgesamt von der Beantwortung der aufgeworfenen Frage abhängt.



- 4 Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision nach § 160 Abs 2 Nr 2 SGG sind ebenfalls nicht hinreichend dargelegt. Die hiernach erforderliche Abweichung (Divergenz) ist gegeben, wenn das angefochtene Urteil auf einer bestimmten Rechtsauffassung beruht, die zu der in einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zu Grunde gelegten Rechtsansicht in Widerspruch steht. Soweit der Kläger rügt, dass das LSG bei der Ermittlung der maßgeblichen Kaltmiete die Preissteigerungen in den letzten 14 Jahren nicht berücksichtigt und nicht ermittelt habe, ob entsprechender Wohnraum ausreichend zur Verfügung stehe, zeigt er damit keine von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweichende Rechtsauffassung des LSG auf. Dass die unter Zugrundelegung der Rechtsauffassung des BSG getroffene Entscheidung des LSG, wie der Kläger offenbar meint, ggf in der Sache unrichtig ist, vermag die Revisionsinstanz nicht zu eröffnen (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7; stRspr).
- 5 Auch der geltend gemachte Verfahrensmangel unzureichender Sachverhaltsaufklärung ist nicht hinreichend dargetan. Der Beschwerdeführer übersieht, dass ein Verfahrensfehler auf eine Verletzung des § 103 Sozialgerichtsgesetz (SGG) im Rahmen des Nichtzulassungsbeschwerde-verfahrens nur gestützt werden kann, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG). Nach ständiger Rechtsprechung des BSG kann ein anwaltlich vertretener Beteiligter nur dann mit der Rüge des Übergehens eines Beweisantrags nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 iVm § 103 SGG gehört werden, wenn er diesen bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung durch entsprechenden Hinweis zu Protokoll aufrecht erhalten hat oder das Gericht den Beweisantrag in seinem Urteil wiedergibt (vgl BSG SozR 3-1500 § 124 Nr 3; § 160 Nr 9, 29, 31; SozR 1500 § 160 Nr 64). Dergleichen behauptet die Beschwerdebegründung nicht.
- 6 Die nicht formgerecht begründete und deshalb unzulässige Beschwerde ist nach § 160 Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung von § 193 SGG.

